

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Karnin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S.130,136) sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S.650) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.05.2026 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 3 wird mit einem Satz 4 wie folgt ergänzt:

Der entsprechende Nachweis darüber ist bis zum 31. März des Folgejahres zu erbringen.

Artikel II

Zu § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Karnin wird nachfolgende Anlage erlassen:

„Anlage über die Berechnung der Nettokaltmiete, wenn keine Miete vereinbart worden ist bzw. nicht vorliegt“

Zur Anlage:

In Ermangelung eines Mietspiegels für die Gemeinde Karnin wird die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete laut § 4 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung nach der „Verwaltungsvorschrift des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

Unter Beachtung der vom Bundessozialgericht (BSG) vorgegebenen Kriterien zur Vergleichsraumbildung wurde der Landkreis Vorpommern-Rügen in zwölf Vergleichsräume untergliedert.

Die Gemeinde Karnin wurde dem „Vergleichsraum XII: Raumschaft Barth“ zugeordnet.

Maßgeblich für die Ermittlung der Vergleichsmiete ist die Wohnfläche in m².

Die Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft (monatliche Bruttokaltmiete) wurden hier um 10 v.H. gemindert, um die Jahresnettokaltmiete zu erhalten.

| | Vergleichsraum XII | | |
|--|--------------------|----------|----------------------|
| | brutto | netto | Jahresnettokaltmiete |
| bis 50 m ² | 362,64 € | 326,38 € | 3.916,51 € |
| bis 65 m ² | 430,97 € | 387,87 € | 4.654,48 € |
| bis 75 m ² | 491,09 € | 441,98 € | 5.303,77 € |
| bis 90 m ² | 598,59 € | 538,73 € | 6.464,77 € |
| bis 105 m ² | 805,20 € | 724,68 € | 8.696,16 € |
| ab 105 m ² für jede weitere volle 15 m ² + 96,80 € | | | |

Die ausgewiesene Jahresnettokaltmiete wird mit dem in § 5 der Satzung ausgewiesenen Steuersatz multipliziert und ergibt dann die Zweitwohnungssteuer, die im Steuerbescheid ausgewiesen wird.

Artikel III

Der Text des § 5 Steuersatz wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz beträgt 6 v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

Artikel IV

§ 11 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karnin, den 11.05.2026



Binar
Bürgermeisterin



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130,136) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Karnin, den 11.05.2026



Binar
Bürgermeisterin

